

hat. Dem Tilg.-F. fließen, nachdem der R.-F. die Höhe von 10% erreicht hat, folg. Einnahmen zu: 1) die ferneren lauf. Beiträge zum R.-F. $\frac{3}{8}$ %, 2) die Zs. des R.-F., 3) dieersp. Zs. für die getilgten Beträge, 4) der Anteil aus den Verwalt.-Überschüssen; ausserdem kann der Schuldner jederzeit zur Herbeiführung einer verstärkten Tilg. die Zinszahl. bis zu 5%, jedoch immer nur in vollen viertel Prozenten erhöhen; seitens der Landschaft ist Totalkünd. zulässig. Zahlst. wie bei 4% Pfandbr. Eingef. in Berlin am 19./2. 1897 zu 93.25%, Kurs Ende 1897—1916: 92, 90.20, 85.60, 86, 87.70, 89.25, 89.70, 88.25, 87, 86.75, 82.40, 84.25, 83.20, 82.10, 81.10, 78.50, 76.50, —*, —, 78%. Notiert in Berlin, Breslau.

4% Posener Pfandbriefe Buchst. D, I. System, Reihe I—VIII, im April 1901 zugelassen M. 10 000 000, weitere Zulass. von M. 50 000 000 ist im April 1902 erfolgt. Durch Erlass des Ministers für Handel u. Gewerbe vom 22./10. 09 ist auf Grund des § 40 des Börsengesetzes die Befreiung vom Prospektzwang u. damit die Zulassung an den Börsen von Berlin u. Breslau allgemein erfolgt. In Umlauf Reihe I—VIII Ende 1917: M. 100 091 000 in Stücken à M. 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 300, 200, 100. Zs. 2./1., 1./7. Tilg.: Durch Ankauf oder Ausl. per 2./1. u. 1./7., nachdem der R.-F. eine Höhe von 10% des Darlehens erreicht hat. Dem Tilg.-F. fließen, nachdem der R.-F. die Höhe von 10% des Darlehens erreicht hat, folg. Einnahmen zu: 1) die ferneren lauf. Beiträge zum R.-F. $\frac{1}{8}$ %, 2) die Zs. des R.-F., 3) dieersp. Zs. für die getilgten Beträge, 4) der Anteil aus den Verwalt.-Überschüssen; ausserdem kann der Schuldner jederzeit zur Herbeiführung einer verstärkten Tilg. die Zinszahlung bis auf jährl. 6%, jedoch immer nur in vollen viertel Prozenten erhöhen; seitens der Landschaft ist Totalkünd. mit 6monat. Frist zulässig. Zahlst. wie die alten 4% Pfandbr. Eingeführt in Berlin 15./4. 1901 zu 101.25%. Kurs Ende 1901—1916: 102.40, 103.80, 103.90, 103.70, 103.10, 102.50, 98.90, 100.10, 100.60, 100.30, 99.60, 96.25, 93.50, 94.90*, —, 90%. Notiert in Berlin, Breslau.

4% Posener Pfandbriefe Buchst. E, II. System, Reihe IX—XVI (auf das vierte Sechstel des Taxwertes ausgegeben), im April 1901 zugelassen M. 10 000 000, weitere M. 15 000 000 zugelassen im Okt. 1904. Durch Erlass des Ministers für Handel u. Gewerbe v. 22./10. 09 ist auf Grund des § 40 des Börsengesetzes die Befreiung vom Prospektzwang u. damit die Zulassung an den Börsen von Berlin u. Breslau allgemein erfolgt. In Umlauf Reihe IX—XVI Ende 1917: M. 36 525 000 in Stücken à M. 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 300, 200, 100. Zs.: 2./1., 1./7. Tilg.: Durch Ankauf oder Ausl. per 2./1. u. 1./7., nachdem der R.-F. eine Höhe von 10% des Darlehens erreicht hat. Dem Tilg.-F. fließen, nachdem der R.-F. die Höhe von 10% des Darlehens erreicht hat, folgende Einnahmen zu: 1) die ferneren lauf. Beiträge zum R.-F. $\frac{3}{8}$ %, 2) die Zs. des R.-F., 3) dieersp. Zs. für die getilgten Beträge, 4) der Anteil aus den Verwalt.-Überschüssen; ausserdem kann der Schuldner jederzeit zur Herbeiführung einer verstärkten Tilg. die Zinszahlung bis auf jährl. 6%, jedoch immer nur in vollen viertel Prozenten erhöhen; seitens der Landschaft ist Totalkünd. mit 6monat. Frist zulässig. Zahlst. wie die alten 4% Pfandbr. Eingeführt in Berlin 15./4. 1901 zu 101.25%. Kurs Ende 1901—1916: 102.25, 103.50, 103.50, 103.50, 102.80, 102.50, 98.90, 100.10, 100.60, 100.30, 99.60, 96.25, 93.50, 94.90*, —, 90%. Notiert in Berlin, Breslau.

4% Posener neue Pfandbriefe. Zugelassen zum Handel an den Börsen in Berlin u. Breslau unter Befreiung vom Prospektzwang durch Erlass des Ministers für Handel u. Gewerbe vom 31./8. 1913. In Umlauf Ende 1917: M. 60 248 600 in Stücken à M. 5000, 2000, 1000, 500, 300, 200, 100. Zs.: 2./1., 1./7. Tilg.: Durch Ankauf oder Auslos. per 2./1. u. 1./7. aus dem Tilg.-F., dem jährl. $\frac{1}{2}$ % des Pfandbriefdarlehens, ferner die Zs. seines Bestandes sowie die freiwilligen Tilg.-Beiträge der Schuldner zu fließen. Die Schuldner sind berechtigt, freiwillige Tilg.-Beiträge entweder in bar oder in Pfandbriefen zu leisten. Seitens der Landschaft ist Totalkündig. der neuen Pfandbriefe mit 6monat. Frist zulässig. Zahlst.: Posen: Landschaftskasse, Posener Landschaftl. Bank; Berlin: Disconto-Ges.; Breslau: Schlesische Handelsbank A.-G.; Bromberg: M. Stadthagen; Dresden: Sächs. Bank; Glogau u. Liegnitz: Fil. der Deutschen Bank; Görlitz: Kommunalständ. Bank für die Preuss. Oberlausitz; Hannover: A. Spiegelberg; Stettin: Wm. Schlutow. Eingeführt in Berlin 3./11. 1913 zu 91.80%. Kurs Ende 1913—1916: In Berlin: 93, 94.10*, —, 89%, — In Breslau: 92.80, 94.25*, —, 89%.

3½% Posener neue Pfandbriefe. Zugelassen zum Handel an den Börsen in Berlin u. Breslau unter Befreiung vom Prospektzwang durch Erlass des Ministers für Handel u. Gewerbe vom 31./8. 1913. In Umlauf Ende 1917: M. 133 200 in Stücken à M. 5000, 2000, 1000, 500, 300, 200, 100. Zs.: 2./1., 1./7. Tilg.: wie 4% neue Pfandbriefe. Zahlst.: wie oben. Die 3½% neuen Pfandbriefe sind bisher noch nicht an der Börse zum Handel eingeführt. — Bei sämtl. Pfandbriefsystemen: Verj. der Coup. in 4 J., der Stücke in 30 J. n. F. Die Landschaft vergütet auf nicht rechtzeitig eingelöste verlorste Pfandbr. 2% Zs., beginnend vom Ablauf eines Vierteljahres seit Fälligkeit.

Landschaft der Provinz Sachsen in Halle a. S.

Errichtet: Im Jahre 1864; Statut genehmigt durch Allerh. E. vom 30. Mai 1864; revidiertes Statut bestätigt durch Allerh. E. v. 4. April 1887, mit Nachträgen, genehmigt durch Allerh. E. v. 7./10. 1889, 1./11. 1893, 19./8. 1896, 12./12. 1898 u. 20./8. 1900. Die bisherigen Statuten nebst den 5 Nachträgen sind auf Grund des Art. II des 5. Statutennachtrages unter anderweiter Anordnung der Bestimm. in den „Neuen Satzungen der Landschaft der Prov. Sachsen“ festgestellt u. 19./3. 1901 von den Ministern der Landwirtschaft, Domänen u. Forsten sowie der Justiz genehmigt worden; erster Nachtrag zu denselben lt. A. E. v. 23./11. 1903 (G.-S. 1904, S. 21).